

Verordnung der Oö. Landesregierung, mit der der „Wasserwald Traun“ in der Stadt Traun als Naturschutzgebiet festgestellt wird

Erläuternde Bemerkungen

Gemäß § 25 des Oö. Natur- und Landschaftsschutzgesetzes 2001 können Gebiete, die

1. sich durch völlige öder weitgehende Ursprünglichkeit oder Naturnähe auszeichnen oder
2. selten gewordene Tierarten, Pflanzen oder Pflanzengesellschaften beherbergen oder reich an Naturdenkmale sind durch Verordnung der Landesregierung zu Naturschutzgebieten erklärt werden,

wenn das öffentliche Interesse am Naturschutz alle anderen Interessen überwiegt.

Soweit die nähere Umgebung von Gebieten im Sinn des Abs. 1 für die unmittelbare Sicherung des Schutzzwecks unbedingt notwendig ist, kann sie in das Schutzgebiet miteinbezogen werden.

Die Landesregierung hat in einer Verordnung nach § 25 Abs. 1 festzulegen:

1. die Grenzen des Naturschutzgebiets und
2. die allenfalls zur Sicherung des Schutzzwecks notwendigen Maßnahmen.

Die Landesregierung kann in einer derartigen Verordnung bestimmte Eingriffe in ein Naturschutzgebiet – allenfalls nach Durchführung eines Anzeigeverfahrens gemäß § 6 Abs. 2 bis 7 – gestatten, wenn das öffentliche Interesse an seinem Schutz nicht überwiegt. Dabei dürfen gemäß § 25 Abs. 4 Oö. NSchG 2001 in einem Naturschutzgebiet, das gleichzeitig Europaschutzgebiet gemäß § 24 ist, nur solche Maßnahmen und Nutzungen erlaubt werden, die zu keiner wesentlichen Beeinträchtigung des Schutzzwecks des Europaschutzgebiets (§ 24) führen können.

Sonstige Eingriffe im Sinn des § 3 Oö. NSchG 2001 in ein Naturschutzgebiet sind verboten, es sei denn, dass sie aufgrund gesetzlicher Bestimmungen oder im Interesse der Sicherheit von Menschen oder zur Abwehr der Gefahr bedeutender Sachschäden vorgenommen werden müssen.

1. Kurzbeschreibung des Gebiets:

Im Laufe der Jahre 2019 und 2020 erfolgten umfangreiche Bestrebungen, den Wasserwald Traun im Einvernehmen mit der Stadt Traun zum Naturschutzgebiet zu erklären. Das Gebiet hat sich seit seiner Erklärung zum Wasserschutzgebiet zu einem herausragenden

Biodiversitätshotspot entwickelt, welcher durch gezielte Maßnahmen in seiner Funktion für den Biodiversitätsschutz noch verbessert werden kann. Gleichzeitig handelt es sich beim „Wasserwald Traun“ neben den Traun-Auen in der Gemeinde Traun auch um ein für die lokale Bevölkerung sehr bedeutendes Naherholungsgebiet. Auch dieser Aspekt wird bei der Erklärung zum Naturschutzgebiet mit berücksichtigt. In seiner Sitzung vom 23.9.2020 wurde vom Gemeinderat Traun im Wege des Umweltausschusses der Erklärung des im Besitz der Stadt Traun befindlichen Areals zum Naturschutzgebiet zugestimmt.

Das zukünftige Naturschutzgebiet umfasst folgende Grundstücke: alle KG 45311 (Traun)

Grundstücks-Nr.	Gesamtfläche Gstk	Grundstücksfläche im NSG
2106/15	49929	49929
2403/2 (Teil)	1624	1046
2100/1	15099	15099
2404 (Teil)	1571	896
2075	890	890
2068	807	807
2077	27101	27101
2078	3720	3720
2081/2	150654	150654
2094 (Teil)	22246	14220
gesamt		264362

Die für das Naturschutzgebiet vorgesehenen Teile des Wasserwald-Gebiets befinden sich zwischen den Ortschaften Oed (Gemeinde Traun) und Neubau (Gemeinde Hörsching) und umfassen ein rund 26ha großes Areal der Höheren Austufe der Traun („Oberes Hochflutniveau“). Diese Bereiche wurden vor der Traun-Regulierung um die Jahrhundertwende noch zeitweise bei Spitzenhochwässern überschwemmt, liegen nun aber seit vielen Jahrzehnten trocken. Bis auf den Nordrand des Gebiets, der Teile der Niederterrassenkante umfasst, ist das Gelände weitgehend eben. Lediglich im südlichen Teil am Grundstück 2094 wurde vor Jahrzehnten ein Hügel aufgeschüttet. Nordöstlich davon wurde am Grundstück 2081/2 ein Folienteich angelegt.

Das früher rein ackerbaulich genutzte Gebiet wurde um 1990 herum zum Wasserschutzgebiet erklärt und in der Folge teilweise mit fachlicher Unterstützung der Landesforstdirektion mit verschiedenen Gehölzen aufgeforstet. 7,8 ha der früheren Ackerfläche wurde jedoch nicht aufgeforstet sondern teilweise mit Magerwiesensaatgut niederösterreichischer Herkunft

eingesät, was bereits damals zu Kritik geführt hat, weil dadurch automatisch eine Florenverfälschung herbeigeführt wurde. Diese Einsaat erfolgte auf den westlichen Teilflächen der Wiesen auf den Grundstücken 2094 und 2106/15. In der Folge wurden diese und auch die anderen heute noch waldfreien Flächen einer regelmäßigen, düngfreien Mahd unterzogen, zeitweise vermutlich nur geschlägelt. Einige der damals eingesäten Arten konnten sich in der Folge im Gebiet etablieren. Bei zahlreichen heimischen und daher „plausiblen“ Pflanzenarten, die heute in den Wiesen weit verbreitet sind, ist es nicht mehr nachvollziehbar, ob diese in den damaligen Ansaaten enthalten waren oder ob sie aus der Umgebung stammen (vor allem aus der Wiese auf der Niederterrassenkante, die am Nordrand des Gebietes verläuft).

Die Waldflächen wurden bis auf einzelne forstliche Eingriffe sich selbst überlassen.

Im Rahmen der damaligen Aufforstungen wurden Gehölze gepflanzt, die zur Gänze auch heute noch das Waldbild prägen:

Es sind dies (inklusive weitere Gehölze, die spontan zugewandert sind):

Hänge-Birke - *Betula pendula*

Hainbuche - *Carpinus betulus*

Echte Waldrebe - *Clematis vitalba*

Roter Hartriegel - *Cornus sanguinea*

Hasel - *Corylus avellana*

Fächer-Steinmispel - *Cotoneaster horizontalis*

Eingriffeliger Weißdorn - *Crataegus monogyna*

Esche - *Fraxinus excelsior*

Walnuß - *Juglans regia*

Liguster - *Ligustrum vulgare*

Kultur-Apfel - *Malus sp.*

Fichte - *Picea abies*

Waldkiefer - *Pinus sylvestris*

Vogelkirsche - *Prunus avium*

Schlehe - *Prunus spinosa*

Kultur-Birne - *Pyrus sp.*

Stieleiche - *Quercus robur*

Kreuzdorn - *Rhamnus catharticus*

Robinie - *Robinia pseudoacacia*

Brombeere - *Rubus fruticosus agg.*

Elsbeere - *Sorbus torminalis*

Winter-Linde - *Tilia cordata*

Wolliger Schneeball - *Viburnum lantana*

Im Gebiet verlaufen 3 Wege, die von der lokalen Bevölkerung zu Naherholungszwecken regelmäßig genutzt werden. Es existieren auch Lehr- und Erlebnis-Einrichtungen in geringem Umfang. Das Gebiet ist umgeben von Ackerflächen im Norden, Westen und teilweise Süden, von weiteren jungen Waldflächen im Norden und Osten, die ebenfalls dem „Wasserwald“ zuzurechnen sind sowie von einer Hochspannungsleitung, die am Süd-Westrand verläuft und unter der sich eine mehr oder weniger regelmäßig geschlägelte, neophytenreiche Brache befindet. Dort anschließend grenzt auch ein Sportplatz an den Waldbestand an.

Die offenen Teilflächen umfassen trockene Mähwiesen über Schotterboden, sie sind hauptsächlich von der Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*) dominiert mit reichlich Furchenschwingel (*Festuca rupicola*) und weisen eine hohe Artenzahl auf). Zurzeit werden sie zweimal im Jahr gemäht.

Die zentrale offene Fläche (3,44 ha) enthält im Südwesten einen angelegten Teich mit Randzone und Erdwällen sowie im Südosten eine durch subdominante Neophytenbestände (*Erigeron annuus*) abweichende Vegetation. Ansonsten ist diese zentrale Fläche von der Aufrechten Trespe dominiert. Auch zoologisch von großem Potential erscheint ihr östlicher Waldrand, mit aufgelockertem Saum und Mantel – hier wurde auch die Zauneidechse beobachtet. An hochwertigen Schutzgütern tritt die Schopf-Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*) auf, wenn auch nur in einem blühenden Exemplar zwischen dem Teich und dem westlich angrenzenden Waldrand.

Die westlich davon gelegene offene Fläche (0,9 ha) ist in ihrem Zentralteil ähnlich wie die zentrale Fläche, die Ränder hingegen sind etwas nährstoffreicher mit entsprechender Vegetation, die einer Salbei-Glatthaferwiese nahekommt (Fettwiesenarten wie Glatthafer, Wiesen-Pippau etc. sind hier häufiger). Als besondere Art wurde dort die Österreichische Königskerze (*Verbascum chaixii*) in mehreren typischen Exemplaren gefunden. Der sonnenexponierte Waldrand im Norden ist botanisch und zoologisch sehr artenreich, etwa auf halber Länge befinden sich in der vorgelagerten Wiese ca. 6m vom Waldrand entfernt 4 blühende Pflanzen der Schopf-Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*).

Die südliche offene Fläche (2,04 ha, davon 1,25ha im Schutzgebiet) weist einen zentralen Hügel auf, der in der Hauptsache von Brennesseln bestanden ist. Der nordwestliche Rand ist etwas nährstoffreicher, dort sind außerdem Neophyten wie die Kanadische Goldrute häufig – möglicherweise wird hier seltener gemäht. Der sonnenexponierte Waldsaum am Nordrand ist artenreich und weiter entwicklungsfähig. Besonders interessant ist der Bereich südlich des Hügels, wo unter der Stromleitung und südlich davon mehrere Trupps von der Gelb-Sommerwurz (*Orobanche lutea*) sowie der Schopf-Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*) (insgesamt 13 blühende Ex.) zu finden sind. Außerdem ist hier der Berg-Klee (*Trifolium montanum*) anzutreffen, der ansonsten im Gebiet zu fehlen scheint.

Die östlich von der zentralen gelegene offene Fläche (2,07 ha) ist insgesamt etwas reicher an Bodennährstoffen, was sich in der Vegetation widerspiegelt. So kommen vermehrt Fettwiesenarten vor, wie Glatthafer (*Arrhenatherum elatius*), Goldhafer (*Trisetum flavescens*), Flaumhafer (*Avenula pubescens*), Knaulgras (*Dactylis glomerata*) etc. festgestellt werden und dafür geringere Bestände der Aufrechten Trespe (*Bromus erectus*), des Furchenschwingels (*Festuca rupicola*) und des in den übrigen Teilflächen auffallend häufigen Groß-Ehrenpreises (*Veronica teucrium*). Im Nordostteil ist eine Fläche als Bienenweide abgegrenzt (s. Karte), sie wurde eingesät (*Linum austriacum*, *Anthemis tinctoria*, *Borago officinalis*, *Malva moschata*, *Malva sylvestris* var. *mauritanica* etc.). Sie wird aktuell nur 1x und später im Jahr gemäht (pers. Mitt. Gerald Seitzberger, Stadtamt Traun), was allerdings eine Dominanz vom Feinstrahl-Berufkraut (*Erigeron annuus*) und der Kanadischen Goldrute (*Solidago canadensis*) zu Folge hat. Die hier vorhandenen Arten sind weitgehend kein Bestandteil der lokalen heimischen Flora und sollten eliminiert werden, zumal die restlichen Wiesen mit ihrem naturnahen Artenreichtum genau das repräsentieren, was die Insektenwelt benötigt.

Als Relikt der Einsaat vor rund 30 Jahren hat sich auffallend häufig entlang vieler südseitiger Waldränder die Heilwurz (*Seseli libanotis*) etabliert, die teilweise auch in die Wiesen vordringt. Eindeutig ein Relikt der Einsaat stellt auch im südöstlichen Teil der südlichen Fläche der Gelblein (*Linum flavum*) dar, der dort reichlich in der Wiese zu finden ist.

Die Brachen unter den Stromleitungen sind entweder stark verbuscht oder mit Kanadischer Goldrute und Landreitgras verwachsen. An wertvolleren Wiesen-Arten konnte nur an einer Stelle die Knack-Erdbeere (*Fragaria viridis*), an wenigen Stellen verbrachte Reste von Wiesen ohne besondere Arten festgestellt werden. Eine Einbeziehung in das Schutzgebiet würde einen hohen Pflegeaufwand mit sich ziehen und es würde Jahre dauern bis die Flächen in einen für den Naturschutz hochwertigen Zustand übergeführt werden könnten.

Schmetterlinge

An besonderen tagaktiven Arten konnten insbesondere der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) und das Ackerwinden-Eulchen (*Acontia trabealis*) festgestellt werden. Der Feuerfalter ist seit etwa 2010 erfreulicherweise in OÖ stark in Expansion begriffen. Die sehr wärmeliebende *Acontia trabealis* ist in OÖ selten und nur im Zentralraum verbreitet. Ihre Vorkommen in OÖ wurden 2005 als stark rückläufig bezeichnet (PÜHRINGER ET AL. 2005: Die Schmetterlinge OÖ, Noctuidae II), in den letzten Jahren scheint sie sich in geeigneten Habitaten aber wieder einzufinden. Hauptverbreitungsgebiet in Österreich ist der Osten und Südosten.

Weitere gefundene Tagfalter-Arten sind:

Papilio machaon

Anthocaris cardamines
Colias hyale (/ *alfacariensis*)
Colias croceus
Gonepteryx rhamni
Pieris napi
Pieris rapae
Vanessa cardui
Argynnis paphia
Coenonympha pamphilus
Maniola jurtina
Polyommatus Icarus
Cupido argiades
Celastrina argiolus
Erynnis tages
Pyrgus malvae
Euclidia glyphica

Erst im Jahr 2020 wurde auf den Wiesen im Wasserwald eine bisher in Oberösterreich unbekannter Käferart (*Pseudorchestes ermischii*), ein weiter akut vom Aussterben bedrohter Käfer (*Sitona inops*) sowie eine stark gefährdete Käferart (*Hypera miles*) entdeckt, was ebenfalls die besondere Bedeutung des Gebietes für den Biodiversitätsschutz unterstreicht.

2. Schutzzweck des Gebiets:

■ **Sicherung und Entwicklung der vorliegenden Halbtrockenrasen und Magerwiesen**

Der Großteil der Wiesen im Naturschutzgebiet liegt als Halbtrockenrasen oder Flachland-Mähwiese vor. Diese beherbergen eine große Anzahl verschiedener und teilweise akut vom Aussterben bedrohter Pflanzen- und Tierarten.

■ **Sicherung und Entwicklung artenreicher Waldränder und lichter Waldpartien**

Besonders die südseitig gelegenen Waldränder weisen schon jetzt teilweise ausgeprägte Ökotoneneffekte auf, die sich durch gezielte geringfügige Entnahme von einzelnen Gehölzen noch verstärken lassen.

Die Fläche hat sich in den letzten 30 Jahren insbesondere infolge der großzügig vorhandenen Wiesenflächen, die seit damals nicht mehr gedüngt worden sind, zu einem außergewöhnlich artenreichen Gebiet entwickelt. Der Grund liegt einerseits im flachgründigen Schotterboden, aus dem sich die damals noch aus dem Ackerbau stammenden Dünge-Reste rasch verflüchtigen bzw. aufbrauchen konnten. Andererseits wurde seitdem kein Dünger künstlich

zugeführt, so dass sich in Kombination mit der laufenden Mahd eine stetig nährstoffärmer werdende Fläche entwickeln konnte, auf der sich viele jener Pflanzenarten etablieren konnten, die in der Zwischenzeit in der weiteren Umgebung infolge von Intensivierungsmaßnahmen (Landwirtschaft, Bebauung) verschwunden sind. Einen Wermutstropfen stellt die damals durchaus gut gemeinte, aber letztendlich unbedachte Einbringung von Magerwiesensaatgut aus pannonischen Herkünften dar. Dies führte nachweislich zu einer floristischen Verfälschung des Gebietes. Da es sich aber weitgehend um Arten handelt, die auch zum Inventar der lokalen Pflanzenwelt gehören, findet diese Verfälschung „nur“ auf der genetischen Ebene statt, was aber aus naturschutzfachlicher Sicht nicht notwendig war, weil die betreffenden Arten ja auch in der näheren Umgebung mit entsprechenden genetischen Anpassungen an das hiesige lokale Klima vorkommen. Dass auch 2 zwischenzeitlich ausgestorbene Pflanzenarten eingesät wurden und sich nunmehr etabliert haben, wäre sinnvoller mit räumlich näher gelegenem Material erfolgt.

Abgesehen von der nicht erforderlichen damaligen Einsaat muss festgestellt werden, dass hier nun im Laufe der Jahre ein ausgesprochen seltenes Wiesengebiet mit in der Folge sehr hohem Potenzial für eine sehr vielfältige Insektenwelt entstanden ist. Schon jetzt sind zahlreiche sehr seltene, viele geschützte und teilweise akut von Aussterben bedrohte Tier- und Pflanzenarten vorhanden. Allen voran ist die Schopf-Traubenhyazinthe (*Muscari comosum*) sowie die Gelb-Sommerwurz (*Orobanche lutea*) sowie der Große Feuerfalter (*Lycaena dispar*) zu nennen. Darüber hinaus sind nach einer ersten groben Durchsicht auch einzelne in Oberösterreich vom Aussterben bedrohte Käfer- und Wildbienenarten vorhanden. Zweifellos wird sich der Anteil dieser besonderen Arten aufgrund der ab nun auf diese Vorkommen abgestimmte Bewirtschaftungsweise in den kommenden Jahren noch weiter erhöhen.

Die Waldflächen werden aktuell noch sehr stark von den damaligen Aufforstungen geprägt. Dabei handelte es sich in weiten Teilen um Aufforstungsversuche zur Überprüfung der Eignung unterschiedlicher Gehölzarten auf derart trockenen Böden. Demgemäß haben sich die einzelnen Waldflächen unterschiedlich entwickelt: Es gibt Flächen mit sehr dichtem Gehölzaufwuchs, andere Waldbilder wirken sehr schütter und aufgelichtet. Besonders in dementsprechend lichten Randpartien entlang der südlich gelegenen Waldränder haben sich breite Übergänge zwischen den Halbtrockenrasen und beispielsweise lichten Eichen-Aufforstungen entwickelt. Solche halbschattigen, warmen Waldränder stellen Lebensraum für spezielle Insekten- und Vogelarten dar und dienen auch der Zauneidechse als Lebensraum. Diese Habitate sollten in den kommenden Jahren weiterentwickelt werden um den Artenreichtum zu erhöhen.

Es sollten aber auch innerhalb der Waldflächen Bereiche identifiziert werden, in denen halboffene Zonen entwickelbar sind. Da in weiten Teilen jedoch bereits eine hohe

Flächendeckung mit Neophyten besteht, allen voran Einjähriges Berufkraut (*Ericgeron annuus*) und Kanadische Goldrute (*Solidago canadensis*), werden solche Entwicklungsschritte nur in besonders ausgewählten, relativ kleinräumigen Flächen erfolgen können.

3. Gestattete Eingriffe:

1. Maßnahmen zur Erhaltung und Verbesserung des Schutzzweckes;
2. Die ein- bis zweischürige Mahd zwischen dem 14. Juli und 1. November eines jeden Jahres sowie vor diesem Zeitraum im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
3. das Betreten;
4. das Befahren mit Fahrrädern auf den vorhandenen befestigten Wegen;
5. das Befahren im Rahmen der erlaubten Nutzungen und Instandhaltungsmaßnahmen im unbedingt erforderlichen Ausmaß;
6. die Probeentnahme zu wissenschaftlichen Zwecken;
7. Kahlhiebe sowie Stockrodung bis 1000m² zusammenhängende Fläche;
8. die Pflege der Waldflächen, insbesondere die Aufforstung mit autochthonen Gehölzarten, die Entnahme nicht autochthoner Gehölze sowie Auflichtungsmaßnahmen zur Steigerung der Biodiversität;
9. Pflanzungen mit regionalen Obstsorten im Bereich der Wiesen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde;
10. die Errichtung und Instandhaltung von Informationsschildern, Lehrpfaden und Themenwegen soweit dies den Schutzzweck nicht beeinträchtigt;
11. Betrieb, Überprüfung, Wartung, Sanierung, Instandhaltung und Instandsetzung von bestehenden Einrichtungen und Anlagen;
12. Maßnahmen zur Grundwassererkundung und zur Verbesserung der Wasserqualität;
13. die rechtmäßige Ausübung der Jagd;
14. das Aufstellen von maximal 20 Bienenstöcken.

Erläuterungen zu den oben genannten Verordnungspunkten:

ad 3.: Gilt so formuliert für alle Bürgerinnen und Bürger in allen Bereichen des Schutzgebietes. Die Stadt Traun kann natürlich darüber hinaus bestimmte Bereiche sperren, sofern dies nicht im Widerspruch zum Forstgesetz steht.

ad 7.: die Formulierung erfolgte analog dem geltenden Wasserrechtsbescheid mit der das Gebiet zum Wasserschutzgebiet erklärt wurde.

ad 8: Forstliche Maßnahmen zur Sicherung von Verkehrswegen müssen nicht in der Verordnung erwähnt werden, da „wegen Gefahr im Verzug unmittelbar erforderliche Maßnahmen zur Sicherung der

gefahrlosen Benützung der Verkehrswege und ihres Zustandes“ ohnehin vom OÖ. Naturschutzgesetz ausgenommen sind (§2 Geltungsbereich)

ad 9: derartige Aufforstungsmaßnahmen sollen im Einvernehmen mit der Naturschutzbehörde stattfinden, damit auf besonders artenreichen Wiesen die Artenvielfalt nicht beeinträchtigt wird. Obstbäume haben durch ihren Biomasseanfall eine leicht eutrophierende Wirkung und wirken beschattend, was den Artenreichtum auf der Wiese vermindert. Es gibt aber ausreichend Flächen, wo es keinen solchen Konflikt gibt. Diese Flächen sollten gemeinsam festgelegt werden.

ad 14.: die Beschränkung auf 20 Bienenvölker erfolgt vor dem Hintergrund der Tatsache, dass Honigbienen mit Wildbienen bezüglich der vorhandenen Nahrungsressourcen in Konkurrenz treten. Da der Schutzzweck ja eine artenreiche Insektenfauna impliziert, ist danach zu trachten, dass jedenfalls für die wildlebende Insektenfauna ein ausreichendes Nahrungsangebot vorliegt.

4. Landschaftspflegeplan:

Gemäß § 15 Abs. 1 Oö. NschG 2001 umfasst Landschaftspflege Maßnahmen für die Erhaltung oder Pflege des Landschaftsbilds oder für die Erhaltung des Erholungswerts oder die Wiederherstellung der Landschaft oder Maßnahmen für die dauerhafte Aufrechterhaltung von Grundlagen für Lebensgemeinschaften von Pflanzen-, Pilz- oder Tierarten einschließlich deren Lebensräume.

Gemäß § 15 Abs. 2 Oö. NschG 2001 können für Landschaftsschutzgebiete (§11), geschützte Landschaftsteile (§12) oder Naturschutzgebiete (§25) von der Landesregierung Landschaftspflegepläne erstellt werden, in denen jene Maßnahmen die gemäß Abs. 1 im öffentlichen Interesse erforderlich werden.

Die Pflege der Flächen ist hier in den kommenden 5 Jahren gemäß dem Landschaftspflegeplan durchzuführen. Danach hat eine Evaluierung der Maßnahmen zu erfolgen. Je nach Ergebnis dieser Evaluierung sind in der Folge entweder Adaptierungen in den Bewirtschaftungsabläufen vorzunehmen oder die bisherige Bewirtschaftungsweise beizubehalten. In jedem Fall ist zumindest die ein- bis zweischürige jährliche Flächenmahd samt Abtransport des Mähgutes zwischen dem 14. Juli und 1. November eines jeden Jahres durchzuführen.

Folgende Maßnahmen wurden fachlich festgelegt:

1. Die im Plan mit offenen Flächen sind jährlich frühestens ab dem 15. Juli abzumähen;
abhängig vom
 - Termin der ersten Mahd,
 - dem nachfolgenden Aufwuchs
 - dem Aufkommen unerwünschter Pflanzenarten (insbesondere Neophyten)

ist eine zweite Mahd durchzuführen. Die Festlegung der genaueren Mahdzeitpunkte bzw. ob eine zweite Mahd durchzuführen ist obliegt der Naturschutzbehörde;

2. sollte sich die mit dem Schutzzweck angestrebte Artenvielfalt nicht in der Zielsetzung entsprechend entwickeln oder sollten sich unerwünschte Arten nicht erfolgreich bekämpfen lassen, kann die Naturschutzbehörde eine frühere Mahd als vor dem 15. Juli veranlassen;
3. insbesondere die am Ostrand des zentralen offenen Teils gelegenen Waldränder sind durch Mahd in Kombination mit einer teilweisen Gehölzentnahme in einem halboffenen Zustand zu halten;
4. invasive Baumarten, insbesondere die Robinie und der Götterbaum sind aus dem Naturschutzgebiet sukzessive zu entfernen, zumindest an ihrer weiteren Verbreitung zu hindern;
5. das Mähgut ist nach einer allfälligen Trocknung auf der Fläche möglichst rasch abzutransportieren;
6. von jeglicher Düngung ist abzusehen.

5. Begutachtungsverfahren:

6. Finanzielle Auswirkungen:

Die Pflegemaßnahmen können dem Landschaftspflegeplan entsprechend auch dem Land Oberösterreich jährliche Kosten in der Höhe von einigen Hundert bis wenigen tausend Euro verursachen.